

162. Genügt es, wenn die ärztlichen Sachverständigen, welche sich bei Abgabe ihres Gutachtens zugleich über ihre Wahrnehmungen betreffs des thatsächlichen Leichenbefundes, der vorgefundenen Verletzungen u. s. w. ausgelassen haben, nur als Sachverständige, nicht auch als Zeugen beeidigt werden?

St. P. D. §§. 60. 65. 72. 87. 248. 249.

Vgl. oben Nr. 60.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Oktober 1880 g. L. Rep. 2219/80.

I. Landgericht Stolp.

Aus den Gründen:

„Die vom Angeklagten eingelegte Revision ist unbegründet.

Zunächst geht der Vorwurf fehl, daß die Bestimmungen der §§. 60. 65 St. P. D. über die Beeidigung von Zeugen deshalb verletzt seien, weil die beiden vernommenen Ärzte, welche die Obduktion des Getöteten, des Eigentümers H., vorgenommen hatten, nur als Sachverständige, nicht aber auch als Zeugen vereidigt seien, obwohl sie auch über die Thatfachen der Verletzungen des H. gehört worden. Ausweislich des Protokolles über die Hauptverhandlung haben beide Ärzte nicht nur am Schlusse ihrer Vernehmung ihre Angaben auf den von ihnen ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid genommen, sondern auch vor ihrer Vernehmung den Zeugeneid abgeleistet. Die unterlassene Abnahme des Zeugeneides wäre aber auch nicht als ein wesentlicher Verstoß zu erachten.

Die zu einer gerichtlichen Leichenöffnung zugezogenen Ärzte müssen sowohl über den Befund, d. h. das Resultat der äußeren und inneren Besichtigung der Leiche, sich äußern, als auch, wenn sich an dem Leichnam Verletzungen zeigen, welche mutmaßlich die Ursache des Todes gewesen, gutachtliche Erklärungen darüber abgeben, auf welche Weise diese Verletzungen nach ihrer Lage und Beschaffenheit entstanden sein können, und in welchem ursachlichen Verhältnisse sie zu dem eingetretenen Tode des Verletzten stehen.

Nach diesen beiden Richtungen ist die Aufgabe der als Sachverständige fungierenden Ärzte eine untrennbare, welche wesentlich in das technisch medizinische Gebiet fällt.

Vgl. St.ß.D. §§. 87 flg.; Regulativ vom  $\frac{6. \text{Januar}}{13. \text{Februar}}$  1875 (preuß. Justizministerialblatt v. 1875 S. 75 flg.).

Deshalb hätte es genügt, wenn im vorliegenden Falle die Ärzte ihre gutachtlichen Auslassungen einschließlich ihrer Erklärungen über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich des thatsächlichen Leichenbefundes, insbesondere der vorgefundenen Verletzungen, auf den von ihnen ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid genommen hätten. (St.ß.D. §§. 73. 75. 79.)“